

a] Thes. Dann es betrifft fast einerley Personen vnd Thun / Wirkung vnd Verrichtung / also daß sie einander gleich zuschätzen / parium enim & similia eadem est natura l. non possunt, l. nam vt ait Pedius l. sed & posteriores ff. de LL. Vnd were zu wünschen / daß alle Chirurghi oder welche Wundtärst seyn wollen / sich auff die Augen Kranckheiten vnd Brüche wohl verständen / oder zum wenigsten diejenige mit ernst beförderten / oder ja nicht hinderten / welche (sie seyen junge Barbierer oder andere) lust hetten in solchen Süssken allen sich zu vben vnd selbe zu lernen / bevorab weiln sie zusammen gehören.

## TITVLVS XI.

## Von den Zucker-Beckern.

§. 1. **D**ie Zuckerbecker sie seyen Frembde oder Eingeseffene / sollen keine Arzneyen so engentlich für die Krancken / vnd in die Apothecken gehören / in ihren Krämen feyl haben. a]

a] Franckfurtische Apothecker Ordnung / tit. 6. §. 1. Es seyen solche Arzneyen gleich einfach oder vermischt / purgantes oder confortantes, als eingemachte Sachen / Krafftküchlein / Tresaneyen /c. Churfürstl. Mayntische Apothecker Ordnung / c. 7. §. 1. Nürnberg. Apoth. Ord. §. 31. Spener. Apotheck. Ord. c. 5. D. Joachim Strupp in seiner nützlichen Reformation, c. 3. §. 5.

§. 2. Sie sollen angehalten werden / daß die Zucker so sie backen vnd verkauffen / gerecht / vnd mit Krafftmeel nicht verfälschet seyen. Da aber jemandt zu Collationen vnd Bancketen die schlechte Confect haben wolte / soll den Zuckerbeckern dieselbige vmb billichen Werth zuverkauffen / erlaubet seyn / doch also / daß sie den geringen nicht für den besten geben / sondern den Vnterscheidt jedem Kauffenden anzuzeigen / schuldig seyen. a]

a] Franckfurtische Apothecker Ordnung / ibid. §. 2.

## TITVLVS XII.

## Von den Krämern.

§. 1. **D**ie Krämer sollen eben so wenig als die Zuckerbecker diejenige Stück / so engentlich in die Apothecken gehörig / in ihre Kräme ziehen. b]

¶ iii

a] Als